Werra-Meißner-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs des Werra-Meißner-Kreises (Archivgebührensatzung)

Auf Grundlage von §§ 5, 16, 17 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13.10.2022 (GVBl. S. 493), hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs des Werra-Meißner-Kreises (Archivgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Kostenpflicht

(1) Der Werra-Meißner-Kreis erhebt für die Benutzung des Archivs des Werra-Meißner-Kreises (Kreisarchiv) und erbrachte Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kostenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich unbeschadet des § 3 nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die anfallenden Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

§ 3
Gebührenbefreiung in besonderen Fällen, Gebührenermäßigung

(1) Bei der Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke wird von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Abs. 1 i.V.m. den Ziffern 1.2 bis 3.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) abgesehen, sofern eine entsprechende Legitimation dafür vorliegt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(2) Das Kreisarchiv kann ausnahmsweise von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenschuldner/in oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(3) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren und Auslagen gelten ergänzend die Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Auslagen

(1) Entstehen dem Kreisarchiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Dienstleistungen sonstige Auslagen so hat der Kostenpflichtige sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach § 3 nicht zu entrichten ist. Als Auslagen werden insbesondere Kopier- und Portokosten sowie sonstige Kosten für die Versendung (z.B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.

(2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen. Ebenso die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Kreisarchivs.

(2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Kreisarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(3) Das Kreisarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 22.09.2025

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss

- Siegel -

Nicole Rathgeber
Landrätin

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Archivgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

Amtshandlungen des Kreisarchivs	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1 Allgemeine Gebühren		
1.1 Recherche aus Findbüchern, Datenbanken und Archivgut	Nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	13,00
1.2 Ausdrucken von Rechercheergebnissen aus Datenbanken	je Seite	0,20
1.3 Fachliche Beratung oder sonstige Hilfeleistungen	Nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	13,00
1.4 Schriftliche und mündliche Auskunftstätigkeiten sowie Nutzung von Archivalien im Lesesaal für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
1.5 Erstellen paläographischer Abschriften aus Archivgut	Nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	13,00
1.6 Nutzung von Archivalien im Lesesaal	Je Tag	5,00
	Je Woche	10,00
	Je Monat	30,00
2 Anfertigung von Reproduktionen:		
2.1 Reproduktionen (digital oder analog) von Archivgut	je Aufnahme	0,50
2.2 Reproduktionen von digitalisiertem Archivgut	je Datei	0,50
2.3 Anfertigung von Reproduktionen, die aus konservatorischen Gründen oder aufgrund des Überformates der Vorlage einen erhöhten technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern	je Auftrag zzgl. je Reproduktion	5,00 4,00
2.4 Übersendung erstellter Reproduktionen	je Auftrag	5,00
2.5 Zuschlag für besonders aufwendige Aufträge	Nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	13,00
3 Publikationsgebühren für Veröffentlichungen oder sonstige mediale Verwendung:		
3.1 bei gewerblichen Zwecken	je Reproduktion	25,00
3.2 bei nicht gewerblichen Zwecken	je Reproduktion	10,00
3.3 Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivgut für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei

Hinweis: Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind ggf. von den Nutzer*innen selbst einzuholen.